

# newsletter comp. ASS

## LSB - Nr. 53

Infos aus dem Update KOM Q4/2020-002 classic

## 1 Inhalt

|       |                                                                                                           |   |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.    | Änderungen beim Mehrbedarf für Schwangerschaft .....                                                      | 3 |
| 1.1   | Allgemein.....                                                                                            | 3 |
| 1.2   | Umgang mit Fälle, wo die Berechnung „2/003 Mehrb. Schwangerschaft“ aktuell besteht ...                    | 4 |
| 1.3   | Umgang mit Fällen, wo die Geburt des Kindes aktuell erfolgt ist .....                                     | 5 |
| 1.3.1 | Kind sollte im Januar geboren werden; die Geburt ist im Dezember erfolgt.....                             | 5 |
| 1.3.2 | Kind sollte im Dezember geboren werden; die Geburt ist im Januar erfolgt.....                             | 6 |
| 1.3.3 | Kind wird nach dem 31.12.2020 geboren und der Mehrbedarf wurde noch nicht<br>automatisch verlängert ..... | 7 |
| 2.    | Neue Beträge Schulbeihilfe .....                                                                          | 8 |
| 3.    | Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden: .....                                                | 8 |
| 4.    | Neue oder aktualisierte Anleitungen im Intranet: .....                                                    | 9 |
| 5.    | Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit .....                                                            | 9 |
| 6.    | Fehler, die behoben worden sind: .....                                                                    | 9 |
| 7.    | weiterhin vorhandene, bereits an prosozial gemeldete Fehler: .....                                        | 9 |

# 1. Änderungen beim Mehrbedarf für Schwangerschaft

## 1.1 Allgemein

Seit dem 01.01.2021 wird der Mehrbedarf für Schwangerschaft gem. § 21 Abs. 2 SGB II nicht mehr bis zum Entbindungsdatum gewährt, sondern bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt. Siehe hierzu auch die Veröffentlichung im Intranet vom 04.01.2021 von Frau Endig (04.01.2021 Leitfadenskapitel zu § 21 SGB II – Mehrbedarfe).

In comp.ASS wird diese Änderung ab sofort berücksichtigt.

Wird eine neue Berechnung angelegt und als Entbindungsdatum z.B. der 15.06.2021 angegeben, erfolgt eine Gewährung automatisch bis zum 30.06.2021.

**Alle akt. Berechnungen Pe**

Personendaten | 3 Übers. Berechnungen | 4 Berechnung | 5 Krankenvers. | 6

**Datum-Auswahl**  
Bitte geben Sie den voraussichtlichen Geburtstermin ein.

07 Passiv-Freig  
08 Aktiv-Freig  
10 Zahltag BA  
14 Passiv-Freig  
15 Aktiv-Freig  
16 Test-Monats  
17 Passiv-Freig  
18 Monatsrolls  
21 Passiv-Freig  
22 Monats-Freig

Montag  
21 | Dezember | 2020

Kw: Mo Di Mi Do Fr Sa So  
49. 30. 1. 2. 3. 4. 5. 6.  
50. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.  
51. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.  
52. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27.  
53. 28. 29. 30. 31. 1. 2. 3.  
1. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Datum: 15.06.2021

Wählen Sie das gewünschte Datum mit der Maus aus!

|                     |                          |                                        |
|---------------------|--------------------------|----------------------------------------|
| Kz/Lfd.Nr Hilfeart  | 7 / 1                    | Grundsicherung Arbeitsuchende (ALG II) |
| Kz/Lfd.Nr Berechn.  | 2 / 3                    | Mehrbed. Schwangerschaft               |
| Gültig von / bis    | 02.12.2020 - 30.06.2021  |                                        |
| Bezeichnung         | Mehrbed. Schwangerschaft |                                        |
| Prozent             | 17,00                    |                                        |
| Tats./Nachr. Betrag | 0,00                     |                                        |
| Berechnungsbetrag   | 0,00                     |                                        |

Wird das Kind dann tatsächlich im Monat vorher oder hinterher geboren, wird der Zeitraum der Berechnung automatisch angepasst, sobald das neugeborene Kind erfasst wurde. In diesem Beispiel würde eine Anpassung zum 31.05.2021 oder zum 31.07.2021 erfolgen, wenn das Kind im Mai oder im Juli geboren wird.

## 1.2 Umgang mit Fälle, wo die Berechnung „2/003 Mehrb. Schwangerschaft“ aktuell besteht

Die Verlängerung der bestehenden Berechnung in comp.ASS erfolgt automatisch bei den folgenden Aktionen:

### a. Der entsprechende Berechnungsmonat wird in der LSB aufgerufen.

Voraussichtliches Entbindungsdatum ist z.B. der 08.04.2021 und der aktuelle Bewilligungszeitraum geht bis zum 31.08.2021. Sobald der Monat April 2021 in der LSB aufgerufen wird, verlängert sich die Berechnung für den Mehrbedarf automatisch.

Vorher:

| Ber   | Pers | Empf | Bezeichnung            | Betrag   | Berechnungsart    | von        | bis        | PersonenId | Zu |
|-------|------|------|------------------------|----------|-------------------|------------|------------|------------|----|
| 2/003 | 1    | 0    | Mehrb. Schwangerschaft | 0,00 EUR | Prozent allgemein | 25.09.2020 | 08.04.2021 |            |    |

Nachher:

| Ber   | Pers | Empf | Bezeichnung            | Betrag   | Berechnungsart    | von        | bis        | PersonenId | Zu |
|-------|------|------|------------------------|----------|-------------------|------------|------------|------------|----|
| 2/003 | 1    | 0    | Mehrb. Schwangerschaft | 0,00 EUR | Prozent allgemein | 25.09.2020 | 30.04.2021 |            |    |

Achtung im Februar: wird vor der Monatssollstellung für Februar die LSB aufgerufen, wird zuerst der Monat Februar angezeigt. Endet der Mehrbedarf für Schwangerschaft genau im Februar, wird zuerst wahrscheinlich noch der Mehrbedarf in alter Höhe angezeigt. Davon bitte nicht verwirren lassen und einmal in den März und dann wieder in den Februar wechseln.

LSB wird aufgerufen:

|                        |          |        |        |        |
|------------------------|----------|--------|--------|--------|
| Regelleistung          | 1.085,00 | 401,00 | 401,00 | 283,00 |
| Mehrb. Schwangerschaft | 4,54     |        | 4,54   |        |
| Miete                  | 420,00   | 140,00 | 140,00 | 140,00 |
| Nebenkosten            | 110,00   | 36,67  | 36,67  | 36,66  |

Nach dem Wechsel von März auf Februar:

|                        |          |        |        |        |
|------------------------|----------|--------|--------|--------|
| Regelleistung          | 1.085,00 | 401,00 | 401,00 | 283,00 |
| Mehrb. Schwangerschaft | 68,17    |        | 68,17  |        |
| Miete                  | 420,00   | 140,00 | 140,00 | 140,00 |
| Nebenkosten            | 110,00   | 36,67  | 36,67  | 36,66  |

### b. es wird ein Bescheid für den entsprechenden Zeitraum erzeugt

Wie im Beispiel oben ist das voraussichtliche Entbindungsdatum der 08.04.2021 und der aktuelle Bewilligungszeitraum geht bis zum 31.08.2021. Es wird ein Änderungsbescheid ab Januar 2021 erlassen, ohne dass der April vorher gezielt in der LSB angeschaut wurde. Trotzdem wird im Bescheid bereits für April der korrekte Mehrbedarf für den ganzen Monat angezeigt, da die Berechnung durch den Bescheiddruck automatisch auf den 30.04.2021 verlängert wurde.

|                                           |                |        |         |
|-------------------------------------------|----------------|--------|---------|
| Personenbezogene Berechnung für den Monat |                |        | 01.2021 |
| Vorname                                   | Gesamtergebnis |        |         |
| Nachname                                  |                |        |         |
| - geboren am                              |                |        |         |
| - erwerbsfähig                            |                |        |         |
| -----                                     |                |        |         |
| Regelleistung                             | 1.085,00       | 401,00 | 283,00  |
| Mehrb. Schwangerschaft                    | 68,17          | 68,17  |         |

|                                           |          |         |
|-------------------------------------------|----------|---------|
| Personenbezogene Berechnung für den Monat |          | 04.2021 |
| Vorname                                   | Gesamt   |         |
| Nachname                                  |          |         |
| - geboren am                              |          |         |
| - erwerbsfähig                            |          |         |
| -----                                     |          |         |
| Regelleistung                             | 1.085,00 | 401,00  |
| Mehrbed. Schwangerschaft                  | 68,17    | 68,17   |

| Ber   | Pers | Empf | Bezeichnung              | Betrag   | Berechnungsart    | von        | bis        | Personenld | Zus |
|-------|------|------|--------------------------|----------|-------------------|------------|------------|------------|-----|
| 2/003 | 1    | 0    | Mehrbed. Schwangerschaft | 0,00 EUR | Prozent allgemein | 25.09.2020 | 30.04.2021 |            |     |

c. **es wird eine Sollstellung für den entsprechenden Monat durchgeführt**

Ist ein Mehrbedarf für Schwangerschaft z.B. bis zum 14.02.2021 befristet, erfolgt mit der Monatssollstellung für Februar eine automatische Verlängerung des Mehrbedarfes bis zum 28.02.2021. Die Auszahlung sollte damit gleich der neuen Höhe entsprechen. Diese Variante konnte von hier nicht getestet werden, aber da vor der Sollstellung immer ein Änderungsbescheid über die neue Höhe des Mehrbedarfs erlassen werden sollte, sollte diese Variante nicht zum Zuge kommen.

**Von hier wird eine Auswertung zur Verfügung gestellt, in welchen Fällen aktuell eine entsprechende Berechnung für den Mehrbedarf angelegt ist, deren Enddatum über den 31.12.2020 hinausgeht.** In diesen Fällen müssen Änderungsbescheide erlassen werden, falls das Entbindungsdatum im aktuellen Bewilligungszeitraum liegt. Das Ende des aktuellen BWZ wird daher in der Auswertung auch mit aufgeführt.

**Liegt das voraussichtliche Entbindungsdatum nicht im aktuellen BWZ ist nichts zu veranlassen.**

**Beispiel:** Bewilligungszeitraum geht bis zum 30.04.2021 und das voraussichtliche Entbindungsdatum ist der 15.06.2021. Wird später ein Folgeantrag ab Mai 2021 erfasst, wird spätestens mit Erzeugung des Bescheides die Berechnung des Mehrbedarfes automatisch bis zum 30.06.2021 verlängert.

**Bei allen anderen Fällen ist ein Änderungsbescheid zu erlassen.** Hierfür ist der Textbaustein „Mehrbedarf bei Schwangerschaft – lfd. Mehrbedarf“ zu verwenden.

## 1.3 Umgang mit Fällen, wo die Geburt des Kindes aktuell erfolgt ist

### 1.3.1 Kind sollte im Januar geboren werden; die Geburt ist im Dezember erfolgt

Sollte das Kind im Januar geboren werden und es wurde tatsächlich bereits am 20.12.2020 geboren, verkürzt sich der Mehrbedarf automatisch auf den 20.12.2020, sobald das Kind als neue Person in der Bedarfsgemeinschaft erfasst wird.

### 1.3.2 Kind sollte im Dezember geboren werden; die Geburt ist im Januar erfolgt

Das Kind sollte am 22.12.2020 geboren werden und wird tatsächlich am 03.01.2021 geboren. Nachdem das Kind als neue Person in der Bedarfsgemeinschaft eingegeben wurde und in die LSB gewechselt wird, erfolgt diese Frage, die mit JA zu beantworten ist:

comp.ASS-LSB - Nachricht 2345

Soll der Mehrbedarf für Schwangere bis zum Geburtstag des Kindes begrenzt werden?

Zuerst wird nur der anteilige Mehrbedarf bis zur Geburt angezeigt...

| Personenbezogene Berechnung für den Monat 01.2021 |        |        |           |
|---------------------------------------------------|--------|--------|-----------|
| Vorname                                           | Gesamt |        |           |
| Nachname                                          |        |        |           |
| - geboren am                                      |        |        | 3.01.2021 |
| - erwerbsfähig                                    |        |        | Nein      |
| Regelleistung                                     | 719,57 | 446,00 | 273,57    |
| Mehrbed. Schwangerschaft                          | 7,58   | 7,58   |           |
| Alleinerzieh. Mind 1 Kind < 7                     | 155,21 | 155,21 |           |
| Miete                                             | 466,00 | 248,53 | 217,47    |
| Nebenkosten                                       | 25,00  | 13,33  | 11,67     |
| Heizkosten                                        | 59,00  | 31,47  | 27,53     |

...aber die Verlängerung erfolgt automatisch, wenn die Person aufgerufen wird oder wenn ein anderer Monat und dann wieder der Januar aufgerufen wird.

| Alle akt. Berechnungen Person                                                                                                                    |      |      |                               |          |                   |            |            |            |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|-------------------------------|----------|-------------------|------------|------------|------------|------------|
| 1 Übersicht Personen   2 Personendaten   3 Übers. Berechnungen   4 Berechnung   5 Krankenvers.   6 Rentenvers.   7 Stat. Kennziffern   8 Notizen |      |      |                               |          |                   |            |            |            |            |
| Ber                                                                                                                                              | Pers | Empf | Bezeichnung                   | Betrag   | Berechnungsart    | Von        | Bis        | PersonenId | ZusPersKdU |
| 2/003                                                                                                                                            | 1    | 0    | Mehrbed. Schwangerschaft      | 0,00 EUR | Prozent allgemein | 10.06.2020 | 31.01.2021 |            |            |
| 2/011                                                                                                                                            | 1    | 0    | Alleinerzieh. Mind 1 Kind < 7 | 0,00 EUR | Prozent allgemein | 03.01.2021 | 31.01.2021 |            |            |
| 4/001                                                                                                                                            | 1    | 99   | Gesetzl. Krankenve            | 0,00 EUR | Prozent allgemein | 01.05.2020 | offen      |            |            |
| 4/002                                                                                                                                            | 1    | 99   | Gesetzl. Pflegevers           | 0,00 EUR | Prozent allgemein | 01.05.2020 | offen      |            |            |

| Personenbezogene Berechnung für den Monat 01.2021 |        |        |           |
|---------------------------------------------------|--------|--------|-----------|
| Vorname                                           | Gesamt |        |           |
| Nachname                                          |        |        |           |
| - geboren am                                      |        |        | 3.01.2021 |
| - erwerbsfähig                                    |        |        | Nein      |
| Regelleistung                                     | 719,57 | 446,00 | 273,57    |
| Mehrbed. Schwangerschaft                          | 75,82  | 75,82  |           |
| Alleinerzieh. Mind 1 Kind < 7                     | 155,21 | 155,21 |           |
| Miete                                             | 466,00 | 248,53 | 217,47    |
| Nebenkosten                                       | 25,00  | 13,33  | 11,67     |
| Heizkosten                                        | 59,00  | 31,47  | 27,53     |

Sollte die Frage, ob der Mehrbedarf für Schwangere bis zum Geburtstag des Kindes begrenzt werden soll, mit NEIN beantwortet werden, muss der Mehrbedarf manuell auf den 31.01.2021 verlängert werden.

### 1.3.3 Kind wird nach dem 31.12.2020 geboren und der Mehrbedarf wurde noch nicht automatisch verlängert

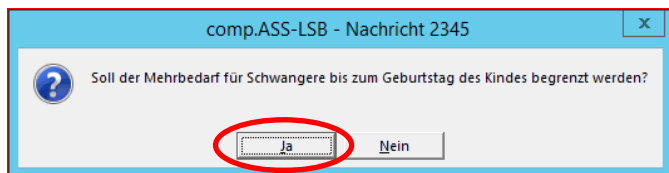
Es kann auch Fälle geben, wo die Geburt bereits erfolgt ist und Punkt 1.2 noch nicht durchgeführt wurde, so dass sich der Mehrbedarf noch nicht automatisch verlängert hat.

Auch hier kann nach der Erfassung der neuen Person in der Bedarfsgemeinschaft die Frage kommen, ob der Mehrbedarf begrenzt werden soll.

#### Beispiel:

Ursprünglicher Geburtstermin war der 15.01.21; das Kind wurde am 01.01.2021 geboren. Fall wurde bisher noch nicht aufgerufen, so dass sich der Mehrbedarf für Schwangere noch nicht vom 15.01.2021 auf den 31.01.2021 verlängert hat.

Das neugeborene Kind wird als neue Person in der Bedarfsgemeinschaft erfasst. Beim Übergang in die LSB kommt ebenfalls diese Frage, die mit JA beantwortet wird:



Der Mehrbedarf passt sich dann automatisch auf den 31.01.2021 an.

| Ber   | Pers | Empf | Bezeichnung           | Betrag   | Berechnungsart    | von        | bis        | Personenid | ZusPersKdU |
|-------|------|------|-----------------------|----------|-------------------|------------|------------|------------|------------|
| 2/003 | 1    | 0    | Mehrbed. Schwangere   | 0,00 EUR | Prozent allgemein | 24.07.2020 | 31.01.2021 |            |            |
| 4/001 | 1    | 99   | Gesetzl. Krankenvers. | 0,00 EUR | Prozent allgemein | 01.01.2020 | unbegrenzt |            |            |

## 2. Neue Beträge Schulbeihilfe

Wie von der Fachaufsicht bereits mitgeteilt, ändern sich die Beträge der Schulbeihilfe. Die im Leitfaden vom 14.12.2020 veröffentlichten Beträge sind allerdings **nicht** korrekt:

| <u>Bildung und Teilhabe-Schulbedarfspauschale</u> |              |             |
|---------------------------------------------------|--------------|-------------|
|                                                   | Februar 2021 | August 2021 |
| Schulbedarf                                       | 51,50 €      | 154,50 €    |

Korrekt sind diese Beträge:

Februar 2021 = 51,50 €

August 2021 = 103,00 €

Jahresbedarf = 154,50 €

Die Berechnungen der Schulbeihilfe für die Monate Februar 2021 (9/512 und 9/612) und August 2021 (9/510 und 9/610) sind bereits geändert.

### Nachzahlungen für Februar 2020:

Muss aus bestimmten Gründen noch eine Schulbeihilfe für den Monat Februar 2020 (50 €) ausgezahlt werden, so kann bis zur Monatssollstellung für **März 2021** noch die Berechnung für die Nachzahlung (9/513 und 9/613) verwendet werden. Am Tag der Monatssollstellung für März 2021 werden diese Berechnungen auf den Betrag von 51,50 € umgestellt.

Sollte aus irgendwelchen Gründen danach noch eine Nachzahlung in Höhe von 50 € benötigt werden, wird gebeten, dass die Sachbearbeitung sich mit der comp.ASS LSB Betreuung in Verbindung setzt, da der Festbetrag nicht eigenständig geändert werden kann.

### Nachzahlungen für August 2020:

Muss aus bestimmten Gründen noch eine Schulbeihilfe für den Monat August 2020 (100 €) ausgezahlt werden, so kann bis zur Monatssollstellung für **September 2021** noch die Berechnung für die Nachzahlung (9/511 und 9/611) verwendet werden. Am Tag der Monatssollstellung für September 2021 werden diese Berechnungen auf den Betrag von 103,00 € umgestellt.

Sollte aus irgendwelchen Gründen danach noch eine Nachzahlung in Höhe von 100 € benötigt werden, wird gebeten, dass die Sachbearbeitung sich mit der comp.ASS LSB Betreuung in Verbindung setzt, da der Festbetrag nicht eigenständig geändert werden kann.

## 3. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden:

- 02/027 Mehrbedarf Schulaufwendungen (zu verwenden für Mehrbedarfe nach dem neuen Absatz § 21 Abs. 6a SGB II)

#### **4. Neue oder aktualisierte Anleitungen im Intranet:**

-----

#### **5. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit**

----

#### **6. Fehler, die behoben worden sind:**

- ist eine Person nur zeitweise in der BG und bezieht Einkommen oder erhält einen Mehrbedarf, erfolgte eine fehlerhafte Anrechnung des Einkommens / des Mehrbedarfs.

Beispiel:

Person ist im Dezember nur vom 10. - 11. Dezember 2020 und vom 24. - 25. Dezember 2020 Mitglied der BG und erhält Unterhaltsvorschuss. Werden die UVG-Leistungen ab dem 01.12.2020 durchgehend angelegt, ist sonst eine korrekte anteilige Berücksichtigung für 4 Tage erfolgt.

Jetzt wurden die UVG-Leistungen aber durchgehend vom 10. - 25.12.2020 angerechnet, also für 16 Tage. Dadurch erfolgte eine viel zu hohe Einkommensanrechnung.

Hier erfolgt nun wieder eine korrekte Anrechnung, wenn die UVG-Leistungen durchgehend ab dem 01.12.2020 angelegt werden. Dies gilt auch für Mehrbedarfe u.ä.

#### **7. weiterhin vorhandene, bereits an prosozial gemeldete Fehler:**

- Funktion der Tab-Taste in den Feldern mit Datum von .....bis
- Überweisungstext in den Berechnungen wird nicht abgespeichert. wenn z.B. bei einer Nebenkosten-, oder Heizkostenberechnung der Überweisungstext eingepflegt wird, wird dieser nicht abgespeichert, auch wenn es im ersten Moment so aussieht. Lässt man das Feld allerdings leer, so kommt der Hinweis, dass ein Überweisungstext unbedingt erforderlich ist. Als Umgehungslösung bitte bei dem Zahlungsempfänger (Funktion FE) auf der Registerkarte "Zahlungsdaten" den Überweisungstext eintragen.
- Wenn ein Einkommen befristet oder gelöscht wird, wird der Grundfreibetrag und der Einkommensfreibetrag nicht mit befristet oder gelöscht. Diese Berechnungen müssen dann manuell beendet oder gelöscht werden.
- Wird in einer Einkommensberechnung der Haken Einkommensfreibetrag entfernt, hat dies momentan leider keine Auswirkung mehr. Der Einkommensfreibetrag wird trotzdem vom Einkommen abgezogen.  
In den Fällen, wo vorläufig kein Einkommensfreibetrag gewährt werden soll, muss die folgende Umgehungslösung genutzt werden: Anstatt der Berechnung "6/201 1. Brutto-Erwerbseinkommen" werden die Berechnungen "6/626 Bruttoeinkommen", "6/627 gesetzl. Abzüge" und "6/628 Korrigierende Beträge (einkommensmind.)" genutzt. Die letzte Berechnung wird in "Grundfreibetrag" umbenannt. Bei U25 analog die Berechnungen "6/076 sonstige Einkommen", "6/110 sonstige Abzüge (ohne Grundfreibetrag)" und "6/111 sonstige

Abzüge 2 (ohne Grundfreibetrag)" verwenden und entsprechend umbenennen. Wenn eine Festsetzung erfolgt, die o.g. Berechnungen für den entsprechenden Zeitraum löschen und die korrekten Einkommensberechnungen verwenden.

- Bei Personen Ü25 bzw. Haushaltsvorstand / Partner, wird kein korrekter Freibetrag abgezogen, wenn das Bruttoerwerbseinkommen über 100 € und das Nettoerwerbseinkommen unter 100 € liegt und zusätzlich noch weiteres Einkommen wie z.B. ALG I vorliegt.

Beispiel:

Das Bruttoerwerbseinkommen beträgt 108,70 € und das Nettoeinkommen 92,46 €.

Weiterhin wird ALG I i.H.v. 581,32 € bezogen.

Als Freibetrag dürften tatsächlich nur 92,46 € abgezogen werden, so dass das ALG I in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt wird.

Tatsächlich wird aber noch ein Einkommensfreibetrag i.H.v. 1,74 € abgezogen, so dass auch das ALG I gemindert wird.

Übergangslösung:

Weiterhin die Berechnung für das Brutto-Erwerbseinkommen nehmen und sowohl beim Brutto- als auch beim Nettoeinkommen das Nettogehalt eintragen (im o.g. Beispiel also jeweils 92,46 €). Außerdem bitte die Bezeichnung von "Brutto-Erwerbseinkommen" auf "Netto-Erwerbseinkommen" ändern.

- Bei Personen mit einem Einkommen aus Erwerbseinkommen und einem Einkommen aus Ehrenamt unter 100 € wird aktuell der Grundfreibetrag nicht korrekt berechnet, wenn es sich um einen **anteiligen** Monat handelt

Beispiel (Fall beginnt am 16. August):

Korrekte Anrechnung im September (ganzer Monat)

|                            |         |      |         |
|----------------------------|---------|------|---------|
| 1. Brutto-Erwerbseinkommen | 400,00  |      | 400,00  |
| Abzüge vom 1.              |         |      |         |
| Bruttoeinkommen            | 0,00    |      |         |
| Einkommen Ehrenamt (1)     | 60,00   |      | 60,00   |
| Grundfreibetrag pauschal   | 160,00- |      | 160,00- |
| Einkommensfreibetrag       |         |      |         |
| Erwerbstätigkeit           | 60,00-  |      | 60,00-  |
| Verteilbares Einkommen     | 240,00  | 0,00 | 240,00  |

Falsche Anrechnung im August (anteiliger Monat)

|                            |         |  |         |
|----------------------------|---------|--|---------|
| 1. Brutto-Erwerbseinkommen | 400,00  |  |         |
| - berücksichtigter Betrag  | 200,00  |  | 200,00  |
| Abzüge vom 1.              |         |  |         |
| Bruttoeinkommen            | 0,00    |  |         |
| Einkommen Ehrenamt (1)     | 60,00   |  |         |
| - berücksichtigter Betrag  | 30,00   |  | 30,00   |
| Grundfreibetrag pauschal   | 200,00- |  |         |
| - berücksichtigter Betrag  | 100,00- |  | 100,00- |
| Einkommensfreibetrag       |         |  |         |
| Erwerbstätigkeit           | 52,00-  |  |         |
| - berücksichtigter Betrag  | 26,00-  |  | 26,00-  |

Hier wird von einem Grundfreibetrag von 200 € ausgegangen; anteilig 100 €. Korrekt wären aber 80 €, da der volle Grundfreibetrag 160 € beträgt. Entsprechend wird dann auch der Einkommensfreibetrag falsch berechnet.

Somit kommt es zu einer erhöhten Auszahlung an die Leistungsempfänger. Damit eine korrekte Auszahlung erfolgt, kann als Übergangslösung das Einkommen aus Ehrenamt mit 0 € erfasst werden. Der Grundfreibetrag wird dann nur auf das Einkommen aus Erwerbseinkommen (mit 100 €) berechnet. Im Bescheid sollte eine kurze Erläuterung hierzu aufgenommen werden.

- Beginnt ein Fall mitten im Monat und es liegt Erwerbseinkommen vor, wird bei den Erläuterungen zum Einkommen der Grundfreibetrag nicht korrekt dargestellt. Die Berechnung selber ist aber korrekt.

**Beispiel: Fall beginnt am 16.09.2020; Erwerbseinkommen = 450 € mtl.**

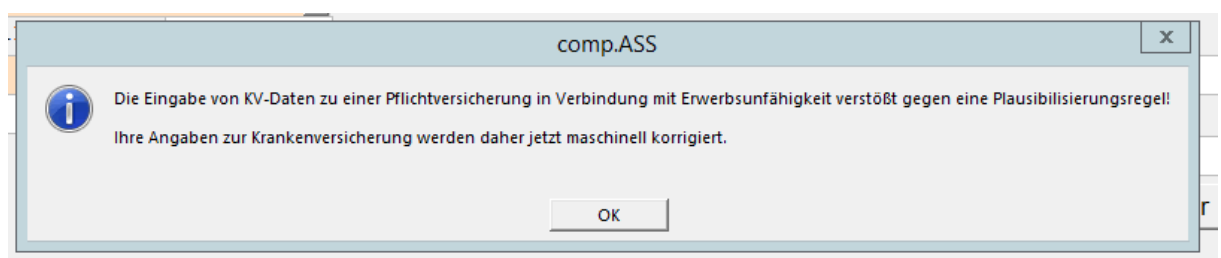
Die Berechnung ist korrekt:

|                            |         |        |
|----------------------------|---------|--------|
| 1. Brutto-Erwerbseinkommen | 450,00  |        |
| - berücksichtigter Betrag  | 225,00  | 225,00 |
| Abzüge vom 1.              |         |        |
| Bruttoeinkommen            | 0,00    |        |
| Grundfreibetrag pauschal   | 100,00- |        |
| - berücksichtigter Betrag  | 50,00-  | 50,00- |
| Einkommensfreibetrag       |         |        |
| Erwerbstätigkeit           | 70,00-  |        |
| - berücksichtigter Betrag  | 35,00-  | 35,00- |

|                                    |            |           |          |
|------------------------------------|------------|-----------|----------|
| EINKOMMEN                          |            |           |          |
| Kindergeld (1. Kind)               | ██████████ | 204,00 €  | 102,00 € |
| Leistung von Unterhaltspflichtigen |            | 200,00 €  | 100,00 € |
| 1. Brutto-Erwerbseinkommen         | ██████████ | 450,00 €  | 225,00 € |
| 1. Netto Einkommen nicht auf       | ██████████ | 225,00 €  |          |
| Grundfreibetrag pauschal           |            | 225,00- € |          |
| maximal jedoch                     |            | 100,00 €  | 50,00- € |

Hier wird aber angegeben, dass der Grundfreibetrag pauschal 225 € beträgt und maximal 100 €.

- Tritt eine Person neu in eine BG ein und die Person ist in comp.ASS noch nicht angelegt, erscheint diese Fehlermeldung, auch wenn die Person leistungsberechtigt / erwerbsfähig ist:



Bis zur Fehlerbehebung bitte die Person zuerst in comp.ASS anlegen und dann über „vorhandene Person auswählen“ gehen.